

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Orientierung für die Anwendung  
der Stundenvergütungssätze  
entsprechend dem Schwierigkeitsgrad  
bei der Überprüfung von Bauwerken**

1. Bauwerke des allgemeinen Hoch- und Tiefbaus mit normalem Schwierigkeitsgrad in bezug auf Baukonstruktion, statisches System, Funktion und Technologie, wie z. B. Wohngebäude und landwirtschaftliche Gebäude, Lager- und Produktionsgebäude mit einfachen Gründungen: 4,— M/Stunde
2. Bauwerke mit hohem Schwierigkeitsgrad, wie z. B. mehrgeschossige Wohngebäude, landwirtschaftliche Gebäude sowie Lager- und Produktionsgebäude mit statisch unbestimmter Dach- und Deckenkonstruktion und schwierigen Gründungen: 5,— M/Stunde
3. Bauwerke mit überdurchschnittlich hohem Schwierigkeitsgrad oder komplizierte, außergewöhnliche Sonderbauten, wie z. B. Wohnhochhäuser, Geschossbauten der Industrie und Landwirtschaft mit besonderen bauphysikalischen oder statisch-konstruktiven Anforderungen oder dynamischer Beanspruchung, Spannbetonkonstruktion, räumliche Fachwerke, Schalen- und Faltwerke, hohe Türme, Behälter für Gase und Flüssigkeiten, Druckluftgründungen: 6,50 M/Stunde

Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

**über den öffentlichen Transport von Stückgut  
— Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) —  
vom 23. Oktober 1985**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 15. Februar 1984 über den öffentlichen Transport von Stückgut — Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) — (GBl. I Nr. 9 S. 93) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der § 1 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Kombinate, Betriebe und Dienststellen der Eisenbahn und des Kraftverkehrs, die Transportgemeinschaft von Eisenbahn und Kraftverkehr sowie die Binnenreederei (nachfolgend Transportbetriebe genannt).“

(2) Der § 1 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen, die Fußnote 1 entfällt.

## § 2

(1) Der § 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Versand- und Bestimmungsort  
ein  
— für den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr  
nach dem Tarif für Stückguttransporte<sup>1</sup>,  
— für den Stückguttransport durch die Binnenschifffahrt oder für den Sammelguttransport des Kraftverkehrs nach den Verkehrsbestimmungen<sup>2</sup>  
zugelassener Ort.“<sup>1</sup>

(2) Die Fußnote 2 wird Fußnote 1; hinter ihr wird folgende Fußnote 2 neu eingefügt:

„<sup>2</sup> Z. Z. gilt für den Sammelguttransport Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 230/22/85 <

(3) Der § 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Stückgutabfertigung

die im Ortsverzeichnis festgelegten Gütertarifbahnhöfe der Eisenbahn und die Schiffahrtsstellen/Agenturen der Binnenreederei mit Abfertigungsbefugnissen für Stückgut.“

(4) Im § 2 Buchst. f ist „§ 43“ in „§ 50“ zu ändern.

## § 3

(1) Im § 6 Abs. 1 Buchst. d ist das Wort „Kalendertagen“ in „Arbeitstagen“ zu ändern.

(2) Der § 6 Abs. 1 Buchst. m wird gestrichen, die Buchstaben n bis p\* werden in m bis o geändert.

(3) Im § 6 Abs. 2 wird folgender Buchst. d eingefügt:

„d) frostempfindliche Güter bei Frostgefahr, wenn der Transportkunde die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz des Gutes vor Frostschäden getroffen hat.“

## § 4

(1) Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gut ist vom Absender durch Übergabe oder Übersendung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Frachtbriefes bei der für den Versandort zuständigen Stückgutabfertigung zum Transport anzumelden. Wird das Gut nach dem im Frachtbrief angegebenen Tag der Versandbereitschaft zum Transport angemeldet, gilt der Tag des Eingangs des Frachtbriefes bei der Stückgutabfertigung als Tag der Versandbereitschaft. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Versandort nicht in den durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger einbezogen ist.“

(2) Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Transportbetriebe haben die eingehenden Frachtbriefe spätestens bis zum Ablauf des Werktages zu prüfen, der dem Tag des Eingangs folgt.“

(3) Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ergibt die Prüfung keine Mängel und ist der Transport des im Frachtbrief bezeichneten Gutes zulässig und möglich, gilt die Anmeldung als bewirkt. Die Anmeldung von Gütern, ausgenommen Güter gemäß § 6, gilt auch dann als bewirkt, wenn die Prüfung der Frachtbriefe nicht innerhalb der im § 8 Abs. 3 festgelegten Frist erfolgte. Die Transportbetriebe haben den Tag, an dem die Anmeldung bewirkt wurde, auf dem Annahmeschein in dem dafür vorgesehenen Feld durch Stempelabdruck zu bestätigen.“

## § 5

Der § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die versuchte Abholung ist im Annahmeschein einzutragen, wenn

a) angemeldetes Gut infolge Abwesenheit des Absenders nicht abgeholt werden kann,

b) bei der Übergabe des Gutes festgestellt wird, daß es sich um Gut gemäß § 6 handelt, für das die Bedingungen für den Transport nicht eingehalten sind, und aus diesen Gründen das Gut nicht zum Transport angenommen werden kann.

Der Frachtbrief ist dem Absender unverzüglich zurückzusenden bzw. sofort zurückzugeben, die Anmeldung ist unwirksam.“

## § 6

Der § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Lieferfrist gemäß Abs. 2 erhöht sich, wenn gemäß § 9 Abs. 2 Orte

- a) nur jeden 2. Tag bedient werden, um 1 Tag;
- b) nur jeden 3. Tag bedient werden, um 2 Tage;
- c) nur jeden 4. Tag bedient werden, um 3 Tage;
- d) nur jeden 5. Tag bedient werden, um 4 Tage;
- e) nur jeden 6. Tag bedient werden, um 5 Tage;
- f) nur jeden 7. Tag bedient werden, um 6 Tage.

Diese Zuschlagfristen werden getrennt für Abholung und Ablieferung angewendet.“